

Geschäftsreglement der Personalvorsorgekommission

1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat sich zum Zwecke der Durchführung der betrieblichen Vorsorge der BEVO Vorsorgestiftung angeschlossen.

Für jeden Arbeitgeber werden separate Vorsorgewerke geführt. Deren ordnungsgemässe Durchführung obliegt der Personalvorsorgekommission, welche Organ der Stiftung ist.

2. Zusammensetzung und Konstituierung der Personalvorsorgekommission

2.1 Die Personalvorsorgekommission setzt sich wie folgt aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen:

- mindestens ein Vertreter, der vom Arbeitgeber bestimmt wird
- die Arbeitnehmer sind mindestens nach Massgabe ihrer ordentlichen Beiträge vertreten
- falls das Vorsorgewerk das Obligatorium erfüllt, sind die Arbeitnehmer mindestens paritätisch vertreten. Sie werden von den versicherten Arbeitnehmern unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien gewählt.

2.2 Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

2.3 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

2.4 Gewählte Mitglieder scheiden bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Personalvorsorgekommission aus. An ihre Stelle tritt entweder ein bereits gewähltes Ersatzmitglied oder es wird ein neues Mitglied gewählt, das in die Amtsdauer des Vorgängers eintritt.

3. Wahl der Arbeitnehmervertreter

3.1 Stimmberechtigt und wählbar sind alle versicherten Arbeitnehmer.

3.2 Die Vertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.3 Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt.

3.4 Ein Gewählter kann die Wahl ablehnen.

3.5 Die Personalvorsorgekommission teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung und allfällige Veränderungen mit.

4. Sitzungen und Beschlüsse

4.1 Die Personalvorsorgekommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

4.2 Die Personalvorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse betreffend Erlass und Änderung des Vorsorgeplanes und Aufhebung der Anschlussvereinbarung können nicht gefasst werden, wenn sich sämtliche Arbeitgeber- oder sämtliche Arbeitnehmervertreter widersetzen, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

4.3 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4.4 Die Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, bedürfen dann aber der Zustimmung aller Mitglieder.

4.5 Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse sind den Versicherten und dem Stiftungsrat bekanntzugeben.

5. Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat und ist u.a. zuständig für:

- den Erlass, Vollzug und die Änderungen der Vorsorgepläne
- die Kontrolle des Meldewesens, das Inkasso und die Weiterleitung der Beiträge sowie die
- Ausrichtung von Leistungen
- die Information der Versicherten.

6. Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

7. Schweigepflicht

7.1 Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, der versicherten Arbeitnehmer und der Anspruchsberechtigten der Schweigepflicht. Ausgenommen sind gesetzliche Auskunftspflichten.

7.2 Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Stiftungsrat der BEVO Vorsorgestiftung erlassen und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Geschäftsreglement vom Januar 1998. Der Stiftungsrat kann das Geschäftsreglement jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks abändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Für die angeschlossenen Arbeitgeber tritt das Geschäftsreglement mit Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung in Kraft.